

zung des kulturellen Erbes und erleichtern es, das bestehende europäische Kulturgut einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Trotz vieler technischer, rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Probleme bei der Umsetzung steht die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter sowie gemeinfreier Werke für Zugang, Bewahrung und Vermittlung von Kultur im Interesse der Allgemeinheit, weshalb das Recht eine sichere Basis für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten liefern muss. Unabhängig vom Inhalt des verabschiedeten Gesetzes ist jedoch die über einen langen Zeitraum bestehende Untätigkeit des Gesetzgebers zu bemängeln, der einen so

zentralen Gesetzesentwurf erst knapp vor dem Ende der Legislaturperiode auf den Weg gebracht hat, was zentrale Änderungen oder Ergänzungen seitens des Bundestags oder Bundesrats von vornherein unwahrscheinlich gemacht hat. Ebenso können die Beschränkung des gesetzgeberischen Handelns auf kleine Teilprobleme und das Bestücken von kleinen Körben nicht überzeugen. Zwar wurden mit dem aktuellen Vorhaben einige drängende Probleme angegangen, nichtsdestotrotz bleibt die Gefahr bestehen, dass die großen Fragen und Probleme des Urheberrechts auch noch in den nächsten Monaten und Jahren ungelöst bleiben.

BERICHTE

ULYA SELÇUK*

Türkei: Aktuelle Änderungen im Marken-, Patent- und Designrecht

Das Türkische Patentinstitut hat einige Änderungen zu den Richtlinien zum „Markenschutz“, zur „Erteilung Europäischer Patente“, zum „industriellen Design“ und zu „Patentrechten“ erlassen, die mit der Bekanntgabe im Türkischen Amtsblatt vom 30.3.2013 in Kraft getreten sind.

Gemäß der „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Anwendungsweise des Europäischen Übereinkommens zur Erteilung von Europäischen Patenten“¹ ist nunmehr vorgesehen, dass die türkischen Übersetzungen der Anmeldungen innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe der Änderung im Amtsblatt des Europäischen Patentamts beim Türkischen Patentinstitut einzureichen sind, die auf Änderungen zu den Europäischen Patenten nach den Einsprüchen oder Begrenzungen gemäß der Forderung des Patentinhabers beruhen. Sollte die Übersetzung des geänderten Wortlauts einschließlich der Publikationsangaben an das Türkische Patentinstitut nicht fristgemäß eingereicht werden oder die kostenpflichtige Zusatzfrist nicht beansprucht werden, wird das Europäische Patent in der Türkei von Anfang an für ungültig erklärt.

Gemäß der „Richtlinie zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur Verordnung zum Markenschutz“² sind die Begriffe „Marke“ und „Bulletin“ neu definiert worden. Mit den Begriffen „Marke“ einschließlich „Gemeinschaftsmarke“ und „Garantiemarke“, wird dabei jede Art von Handels- und Dienstleistungsmarken umfasst. Das Bulletin wird als das „Offizielle Markenbulletin“ definiert, „in dem unabhängig vom Publikationsmedium die Informationen zu den Markenmeldungen bekanntgemacht werden. Gemäß der Richtlinie hat diese Publikation das Datum und die genaue Uhrzeit der eingegangenen Anmeldung in Stunden und Minuten zu beinhalten. Sollten mehrere internationale Anmeldungen mit dem gleichen Eingangsdatum vorhanden sein, so gilt die Priorität für die Marke mit dem früheren „Registrierungs-/Anmeldungsdatum“. Die Klassifizierung der Güter oder Dienstleistungen erfolgt nach den Prinzipien des Vertrags von Nizza. Der Zahlungsbeleg der offiziellen Ab-

gabe zur Ausstellung des Markenregistrierungsdokuments ist binnen zwei Monaten ab der Forderung des Türkischen Patentinstituts vorzulegen. Gemäß der „Richtlinie zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur Verordnung zum Schutz der industriellen Designs“³ sind Designs entsprechend den Code-Nummern und Benennungen zu definieren, die im Vertrag von Locarno für Produkte vorgesehen sind. Die Produkte, die nicht unter die Klassifizierung des Locarno-Vertrags fallen, werden vom Türkischen Patentinstitut definiert.

Die „Richtlinie zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur Verordnung zum Patentschutz“⁴ sieht vor, dass hinsichtlich einer Anmeldung im Rahmen des Patent-Kooperationsvertrags nach Art. 22 und Art. 39 innerhalb einer Frist von 30 Monaten die Anwendungsgebühr mit der Anmeldung oder innerhalb von sieben Tagen ab der Anmeldung zu entrichten ist. Sollte die Anmeldung nicht binnen 30 Monaten erfolgen, wird eine Zusatzfrist von drei Monaten gewährt. Das Dokument zum Prioritätsrecht wird auf Antragstellung des Anmelders und nach Entrichtung der jeweiligen Gebühr im Türkischen Patentinstitut ausgestellt.

* Rechtsanwältin, Istanbul; Marken- und Patentanwältin (Türkisches Patentinstitut).

1 RL zur Erteilung von Europäischen Patenten in der Türkei nach dem Europäischen Patentsübereinkommen, türk. ABl. 9.1.2001, Nr. 24282; RL zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung von Europäischen Patenten in der Türkei nach dem Europäischen Patentsübereinkommen, türk. ABl. 30.3.2013, Nr. 28603.

2 RL zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur VO Nr. 556 zum Markenschutz, türk. ABl. 30.3.2013, Nr. 28603; RL zur Anwendung der VO Nr. 556 zum Markenschutz, türk. ABl. 9.4.2005, Nr. 25781.

3 RL zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur VO Nr. 554 zum Schutz der industriellen Designs, türk. ABl. 30.3.2013, Nr. 28603; RL zur Anwendung der VO Nr. 554 zum Schutz der industriellen Designs, türk. ABl. 7.2.2006, Nr. 26073.

4 RL zur Änderung der Anwendungsrichtlinie zur VO Nr. 551 zum Patentschutz, türk. ABl. 30.3.2013, Nr. 28603; RL zur Anwendung der VO Nr. 551 zum Patentschutz, türk. ABl. 5.11.1995, Nr. 22454.